

RICHTLINIE

Förderung von produktiven Investitionen und Maßnahmen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Landkreis Wesermarsch

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zur Schaffung neuer bzw. Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie zur Erschließung des endogenen Potentials durch Maßnahmen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung gewährt der Landkreis Wesermarsch Zuwendungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen.

Sonstige Unternehmen werden nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der De-minimis-Freistellungsverordnung gefördert.

1.2 Die Gewährung dieser Zuwendungen erfolgt

a) unter Anwendung der Verordnung (EG) AGFVO 2008 Nr. 800/2008 vom 06.08.2008, ABl. L 214 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, insbesondere folgender Regelungen:

- Art. 13, Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen in Verbindung mit den Erwägungsgründen 25 (Obergrenzen der Förderung unter Berücksichtigung der nationalen Beihilfegrenzen gem. der notifizierten deutschen Förderkulisse, wie sie im 36. GA Rahmenplan veröffentlicht worden sind) und 26 (kumulierte Beihilfegrenzen) im Vorspann der AGFVO 2008
- Art. 15, Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU in Verbindung mit dem allgemeinen strukturpolitischen Ziel in Erwägungsgrund 40 ((kohäsionspolitische allgemeine Begründung) und den Erwägungsgründen 42 (allgemeine Zulässigkeit) und 39 (Wegfall der früheren Regionalboni)
- Art. 26, KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
- Art. 27, KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen

b) unter Anwendung der De-minimis-Freistellungs-VO (VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006, ABl. L 379/5 vom 28.12.2006), beide in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Wesermarsch als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Wesermarsch setzt hierfür Mittel aus dem sog. „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die Aufstellung und Genehmigung von kommunalen Richtlinien zur kommunalen Förderung von KMU (vom 17.07.2007 in der aktuellen Fassung) aus dem Schwerpunkt 1 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in der Fondsperiode 2007-2013 ein.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden nach der AGFVO materielle und immaterielle Vermögensgegenstände bei folgenden investiven Fördertatbeständen:

- Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 10 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um einen Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte
- Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 10 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um einen Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden
- Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, wenn der Erwerb nicht erfolgt wäre, und sofern sie von einem unabhängigen Investor erworben werden. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern oder von ehemaligen Beschäftigten des ursprünglichen Eigentümers bzw. der ursprünglichen Eigentümerin übernommen werden, entfällt die Bedingung, dass die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden müssen. Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile gilt nicht als Investition.
- Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens soweit die bestehende Beschäftigung gesichert wird
- Investitionen, die geeignet sind, die Umweltbilanz und die Energiebilanz eines Unternehmens zu verbessern
- Investitionen, die die Anwendung neuer Umwelttechnologien ermöglichen.

2.2 Gefördert werden nach der De-minimis-Freistellungs-VO materielle und immaterielle Vermögensgegenstände bei folgenden investiven Fördertatbeständen:

- Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 10 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um einen Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte.
- Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, wenn der Erwerb nicht erfolgt wäre
- Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens soweit die bestehende Beschäftigung gesichert wird
- Investitionen, die geeignet sind, die Umweltbilanz und die Energiebilanz eines Unternehmens zu verbessern
- Investitionen, die die Anwendung neuer Umwelttechnologien ermöglichen
- Investitionen, die eine Verbesserung des produktionsintegrierten Umweltschutzes ermöglichen
- Investitionen, die eine Umstellung auf umweltfreundlichere Produkte ermöglichen.

Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, berücksichtigt. Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze gewertet. Bei Existenzgründungen (bis 12 Monate nach Gründung) gelten die Voraussetzungen der zusätzlich zu schaffenden Dauerarbeitsplätze als erfüllt.

2.3 Gefördert werden nach der AGFVO folgende nicht-investive Maßnahmen:

- Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb eines Gemeinschaftsstandes bei erstmaliger Teilnahme an einer bestimmten Messe. Ein Gemeinschaftsstand liegt vor, wenn mindestens 2 Unternehmen aus der Wesermarsch hieran beteiligt sind.
- Strategiecoaching Ausland
- Durchführung von vorbereitenden Studien, z.B. Marketingkonzepte
- Beratungsdienste zur Vorbereitung der Lancierung eines neuen Produkts/eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt
- Konzepte für betriebliches Energie-Management, regenerative Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen.

2.4 Gefördert werden nach der De-minimis-Freistellungs-VO folgende nicht-investive Fördertatbestände:

- Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb eines Gemeinschaftsstandes bei erstmaliger Teilnahme an einer bestimmten Messe. Ein Gemeinschaftsstand liegt vor, wenn mindestens 2 Unternehmen aus der Wesermarsch hieran beteiligt sind.
- Strategiecoaching Ausland
- Durchführung von vorbereitenden Studien, z.B. Marketingkonzepte
- Beratungsdienste zur Vorbereitung der Lancierung eines neuen Produkts/eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt
- Internetportale
- Zuliefer- und Bietergemeinschaften von KMU und darauf bezogene strategische Allianzen für verschiedene Gewerke und Branchen
- Erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen oder total-quality-management-Ansätzen, soweit sie speziell auf KMU abgestellt sind, wie das Umweltsiegel QuH, die Weiterentwicklung QuB oder PRUMA für kleine Unternehmen. Bei mittleren Unternehmen kommen ÖKOPROFIT und EcoStep in Frage.
- Konzepte für betriebliches Energie-Management, regenerative Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Im Rahmen der AGFVO und der De-minimis-Freistellungs-VO sind antragsberechtigt kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen und Freiberufler bzw. sonstige Unternehmen im Rahmen der De-minimis-Freistellungs-VO mit Sitz der Betriebsstätte im Landkreis Wesermarsch bzw. der Absicht, eine Betriebsstätte im Landkreis Wesermarsch zu errichten. Nicht antragsberechtigt sind Betriebe, die auf Grund einer mangelnden Qualität des Vorhabens bei der NBank bereits abgelehnt wurden. Von der Förderung ausgeschlossen sind die in der Allgemeinen Gruppenfreistellungs-VO bzw. in der De-minimis-Freistellungs-VO in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten ausgeschlossenen

Wirtschaftsbereiche und Sektoren, die dieser Richtlinie als Anlage beigefügt sind. Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen der GA Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und der kommunalen KMU-Richtlinie. Anträge, bei denen nach den einschränkenden Landeskriterien eine Förderung nicht vorgesehen ist, werden nach Absprache mit den Landkreisen und kreisfreien Städten an diese abgegeben. Wurde ein Antrag seitens des Landes abgelehnt, ist eine Förderung aus einer kommunalen Richtlinie ausgeschlossen.

3.2 Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Richtlinie ist der Anhang 1 zur AGFVO. Der Anhang 1 ist dieser Richtlinie in Auszügen als Anlage beigefügt.

3.3 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die in der AGFVO enthaltenen Berechnungsmethoden.

3.4 Sonstige Unternehmen sind Unternehmen, die nicht als KMU im Sinne der AGFVO eingestuft werden können.

4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens gestellt worden ist. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen eine Arbeitsplatzerrhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Antragseingang geschaffen oder besetzt wurden.

4.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein

4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 15.000,-- € belaufen. Bei den nicht-investiven Maßnahmen gem. 2.3/2.4 beträgt der Mindestbetrag der relevanten Kosten 5.000,-- €. Bei Existenzgründungen (bis 12 Monate nach Gründung) gelten die folgenden Mindestbeträge: Maßnahmen gem. 2.1/2.2: 7.500,-- €, Maßnahmen gem. 2.3/2.4: 2.500,-- €.

4.4 Es muss ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Pro Maßnahme ist jeweils ein gesonderter Antrag zu stellen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um eine neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.

4.5 Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen für die Dauer von mindestens 5 Jahren erhalten bleiben, sofern die geschaffenen Arbeitsplätze die Bemessungsgrundlage (lohnkostenbezogene Zuwendung) bilden. Bei einer sachkostenbezogenen Zuwendung gilt eine Frist von 2 Jahren.

- 4.6 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens 5 Jahren zweckgebunden verwendet werden.
- 4.7 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Wesermarsch hinaus verlagert werden.
- 4.8 Mit dem Vorhaben ist spätestens drei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.
- 4.9 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf max. 24 Monate begrenzt und endet spätestens am 31.03. des zweiten Folgejahres.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Beihilfe wird in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt. Hierbei werden neben Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (Fondsperiode 2007-2013) kommunale Mittel eingesetzt. Zur Verringerung des kommunalen Anteils kann die Berücksichtigung eines privaten Kofinanzierungsanteils erfolgen.
- 5.2 Die Investitionszuwendung kann als sachkosten- oder lohnkostenbezogene Zuwendung beantragt werden. Bei lohnkostenbezogenen Anträgen sind die entsprechenden Kriterien zur Qualität der Arbeitsplätze des jeweils geltenden GA-Rahmenplanes zu erfüllen.
- 5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt:
- Für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 bei kleinen Unternehmen bis zu 15 %, bei mittleren Unternehmen bis zu 7,5 % der förderfähigen Investitionskosten bzw. der kalkulierten Lohnkosten für investitionsgebundene neu geschaffene Arbeitsplätze während des Durchführungszeitraumes. Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.
 - Für Maßnahmen nach Ziffer 2.3 bei kleinen und mittleren Unternehmen max. 50 % der relevanten Kosten.
 - Bei einer Förderung im Rahmen der De-minimis-Freistellungs-VO darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten Beihilfen in einem Zeitraum von 3 Steuerjahren 200.000,-- € bzw. 100.000,-- € im Straßentransportsektor nicht übersteigen. Bei jeder Neubewilligung ist die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden und den letzten 2 Steuerjahren nachzuweisen.

Die genannten Fördersätze sind Höchstsätze, die im Einzelfall von der Bewilligungsbehörde auch unterschritten werden können. Die Zuwendung beträgt bei Maßnahmen gem. 2.1 und 2.2 höchstens 100.000,-- € und bei Maßnahmen gem. 2.3 und 2.4 höchstens 20.000,-- € je Förderfall. Von den genannten Fördersätzen kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

5.4 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Bei Gewährung einer lohnkostenbezogenen Zuwendung werden die kalkulierten Lohnkosten bis zur Höhe der getätigten Investition für den neu geschaffenen Arbeitsplatz gefördert.

5.5 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Sollzinsen
- Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt
- Stilllegung von Kernkraftwerken
- Erstattungsfähige Umsatzsteuer
- Ausgaben für den Wohnungsbau
- Skonto/Rabatt
- Beförderungsmittel und Ausrüstungsgüter bei im Straßengüterverkehr und Luftverkehr tätigen Unternehmen
- Waren
- Ersatzbeschaffungen
- Geringwertige Wirtschaftsgüter Stufe 1 (bis 150,-- €)
- Werk- und Verbrauchsstoffe

Folgende nicht-investive Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Gründerunterstützung, soweit diese aus dem ESF gefördert werden kann
- Strategische Allianzen mit sonstigen (großen) Unternehmen
- Institutionelle Förderung beratender Institutionen (RKW; IHK; Technologieberater o.ä.)
- Zertifizierungsvorbereitung und –verfahren (ESF)
- Beteiligung an Clustern und Netzwerken (Schwerpunkt 2 des EFRE)
- Einstellung von Hochschulabsolventen (ESF)
- Übernahme von Immobilien
- Zuschüsse für sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze ohne Investitionsbezug
- Innovationsförderung
- Ausbildungsplatzförderung

5.6 Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit den sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, gesetzlich festgelegte Förderhöchstgrenzen der Förderung nicht überschreiten.

5.7 Von der Förderung ausgeschlossene Finanzierungsformen:

- Leasing
- Mietkauf, wenn die Aktivierung des Wirtschaftsgutes beim Kapitalgeber erfolgt

6. Verfahren

- 6.1 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind **vor** Investitionsbeginn/**vor** Maßnahmebeginn unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen bei folgenden Stellen zu stellen:

**Landkreis Wesermarsch
Referat 91
Poggenburger Str. 15
26919 Brake**

oder

**Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH
Poggenburger Str. 7
26919 Brake**

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Betriebsbeschreibung
- eine Beschreibung der geplanten Investition/Maßnahme
- ein Finanzierungsplan (Aufgliederung der geplanten Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung)
- eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach §15 UStG berechtigt ist
- die Bestätigung des Kreditinstitutes über die Bereitstellung von Darlehen zur Restfinanzierung, wenn die Investition/Maßnahme mit Fremdkapital finanziert wird
- ggf. Miet- oder Pachtvertrag über das Betriebsgebäude
- Gewerbeanmeldung
- die Baupläne, soweit Baumaßnahmen geplant sind
- bei Gründungen: ein detaillierter Geschäftsplan

- 6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.

- 6.3 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel entscheidet der Landkreis Wesermarsch über den Förderantrag.

Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung des vorliegenden Scoringsystems getroffen. Das Scoringssystem ist dieser Richtlinie als Anlage beigefügt. Unterschreitet der Förderantrag bei der Bewertung die im Scoringssystem festgelegte Mindestpunktzahl, ist eine Förderung ausgeschlossen.

- 6.4 Über die Auszahlung der Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Wesermarsch entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Der Landkreis Wesermarsch ist berechtigt, abweichend hiervon auch Zwischenberichte anzufordern.

- 6.5 Die Zuwendung wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist ggf. zzgl. Zinsen zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn
- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von 5 Jahren zweckgebunden verwandt werden oder
 - die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht für die Dauer von 5 bzw. 2 Jahren geschaffen und besetzt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann von der Rückforderung abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

- 6.6 Der Landkreis Wesermarsch hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuwendungsgewährung bedeutsamen Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben die Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes oder der EU vorbehalten.
- 6.7 Die Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind vom Bewilligungszeitpunkt an 10 Jahre aufzubewahren.
- 6.8 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 371/1, Art. 7 Ziff. 2.d) vom 08.12.2006.

7. Inkrafttreten, zeitliche Befristung

- 7.1 Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2009 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013 unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union und/oder Kreismittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird. Die bisherige Richtlinie, veröffentlicht am 26.10.2007 im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch, wird mit Ablauf des 31.12.2008 aufgehoben.

Anlage zur Richtlinie „Förderung von produktiven Investitionen und Maßnahmen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Landkreis Wesermarsch“

Von der Förderung ausgeschlossene Wirtschaftsbereiche:

1. lt. Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung AGFVO

- Beihilfen für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen sowie Beihilfen, die davon abhängig sind, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.
- Tätigkeiten in der Fischerei und Aquakultur, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17.12.1999 fallen
- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn a) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet oder b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
- Tätigkeiten im Steinkohlesektor
- Tätigkeiten in der Stahlindustrie
- Tätigkeiten im Schiffbau
- Tätigkeiten im Kunstfasersektor
- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Kommunale Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte

2. lt. De-minimis-Freistellungsverordnung:

- Primäre Produktion von Agrarerzeugnissen, Fischerei und Aquakultur
- Vorbereitung von Primärerzeugnissen für den Erstverkauf (Ernten, Mähen und Dreschen von Getreide, Verpacken von Eiern, u.ä. sowie Erstverkauf an Wiederverkäufer oder Verarbeitungsunternehmen)
- Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports
- De-minimis Ausfuhrbeihilfen sind analog der KMU-Freistellungsverordnung ausgeschlossen
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden
- Ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. von Randziffer 10 der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. der EU C 244 vom 01.10.2004, S.2)
- Für Unternehmen im Straßentransportsektor gilt die Höchstgrenze von 100.000,-- €
- Unternehmen des Kohlesektors (Steinkohlebergbau)
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
- Stille Beteiligungen als „sonstige Kapitalzufuhr“
- kommunale Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte sind von der KMU-Förderung nach der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen ausgeschlossen

Auszug aus dem Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung AGFVO Definition der kleinen und mittleren Unternehmen

(...)

Artikel 2

Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmensklassen

1. Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
2. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. € nicht übersteigt.
3. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. € nicht überschreitet.

Artikel 3

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte berücksichtigte Unternehmenstypen

1. Ein „eigenständiges Unternehmen“ ist jedes Unternehmen, das nicht als Partnerunternehmen im Sinne von Absatz 2 oder als verbundenes Unternehmen im Sinne von Absatz 3 gilt.
2. „Partnerunternehmen“ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne von Absatz 3 gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht:
Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält –allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne von Absatz 3 – 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).
Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25% erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne von Absatz 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:
 - a. Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbeitrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1.250.000,- € nicht überschreitet;
 - b. Universitäten und Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
 - c. institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
 - d. autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als 10 Mio. € und weniger als 5000 Einwohnern.
3. „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:
 - a. Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
 - b. ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen
 - c. ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben
 - d. ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

(...)

Anlage zur Richtlinie „Förderung von produktiven Investitionen und Maßnahmen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Landkreis Wesermarsch“

hier: Bepunktungs- und Scoring-Kriterien für die einzelbetriebliche Zuschussförderung im Schwerpunkt 1

Kriterien	Erreichbare Punktzahl	Tatsächliche Punktzahl
<i>1.) Unternehmensgröße</i>		
Kleine Unternehmen inkl. Existenzgründer	45	
Mittlere Unternehmen		35
<i>2.) Erhöhung Dauerarbeitsplätze</i>		
100% und mehr *	50	
mehr als 50%		40
mehr als 25%		30
mehr als 10%		20
bis inkl. 10%		10
<i>3.) Gesicherte Dauerarbeitsplätze</i>		
mehr als 100	40	
mehr als 50		30
mehr als 10		20
bis inkl. 10		10
<i>4.) Investitionskosten bzw. förderfähige Maßnahmekosten je erhöhten bzw. gesicherten Dauerarbeitsplatz</i>		
150.000,-- Euro und mehr	45	
50.000,-- Euro bis unter 150.000,-- Euro		35
bis unter 50.000,-- Euro		25
<i>5.) Schaffung von Ausbildungsplätzen</i>		
je Platz 10 Punkte, maximal jedoch	50	
<i>6.) Abzug bezüglich Vorförderung</i>		
Pro Fall -5 Punkte, maximal jedoch	-15	
Im Fall noch nicht abgeschlossenen Verwendungsnachweises einmaliger zusätzlicher Abzug	-10	
<i>7.) Geschaffene/gesicherte Arbeitsplätze, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu verbinden</i>		
mehr als 30%	30	
mehr als 20%		20
mehr als 10%		10
<i>8.) Sicherung von Betriebsnachfolge</i>		
Nachfolger wird bereits eingearbeitet	30	
Nachfolgeregelung bereits schriftlich festgehalten		20
Betriebsnachfolge ist in Planung		10

Bepunktungs- und Scoring-Kriterien für die einzelbetriebliche Zuschuss-Förderung

Kriterien	Erreichbare Punktzahl	Tatsächliche Punktzahl
9.) Nachhaltige/umweltbezogene Investitionen und Maßnahmen		
Anschaffungen, die über die gesetzlichen Rahmenbedingungen weit hinausgehen	30	
Umsetzung von besonders umweltentlastenden und nachhaltigen Investitionen mit bestätigender Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes		25
Umstellung der Prozesse aufgrund umweltfreundlicher/nachhaltiger Aspekte / Anschaffung energiesparender Maschinen/Wirtschaftsgüter / Vorbereitung/Realisierung von Energie/Ressourceneinsparpotenzialen		20
10.) Innovativer Charakter		
Entwicklung eines neuen Produkts/einer neuen Dienstleistung/ eines neuen innovativen Produktionsprozesses	40	
Regionale Neuartigkeit eines neuen Produkts, eines neuen Prozesses oder einer neuen Dienstleistung		30
11.) Regionalökonomische Bedeutung	Höchste erreichbare Punktzahl	Tatsächlich erreichte Punktzahl
Schwerpunkt-/Wachstumsbranche	20	
Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstruktur	20	
Arbeitsmarktpolitische Bedeutung	20	
Regionale wirtschaftliche Synergieeffekte	20	
Sicherung Gewerbebesatz	20	
Erhöhung/Sicherung Wettbewerbsfähigkeit Region	20	

Erreichbare Höchstpunktzahl

480

* Erhöhung der Dauerarbeitsplätze ausgehend von einem Bestand = 0 werden dieser Kategorie „100% und mehr“ zugeordnet

Anmerkungen:

1. Beim Kriterium Vorförderungen sind Förderungen der letzten 6 Jahre zu berücksichtigen. Maßgeblich ist jeweils das Datum der Bewilligung.
2. Vorhaben, die nicht wenigstens 80 Punkte erreichen, werden abgelehnt.
3. Für die nicht-investiven Maßnahmen wird ein inhaltlicher Bezug im weiteren Sinne hergestellt zu den Kriterien des Scoring-Kataloges. Die Bepunktung richtet sich nach möglichen nicht-investiven Beiträgen zur Erreichung der jeweiligen Zielkategorien.
4. Soweit einzelne Kriterien des Scoring-Kataloges bei nicht-investiven Maßnahmen wegen der Natur des Vorhabens nicht zur Anwendung gebracht werden können, zählen diese bei der Ermittlung der erreichbaren Höchstpunktzahl nicht mit. Die Kriterien „Erhöhung Dauerarbeitsplätze“ und „Schaffung von Ausbildungsplätzen“ zählen in diesen Fällen nicht mit, deshalb beträgt hier die erreichbare Höchstpunktzahl 380 Punkte. Anträge, die in diesen Fällen nicht wenigstens 60 Punkte erreichen, werden abgelehnt.
5. Anträge mit negativer Punktzahl werden in jedem Fall abgelehnt.
6. Bei den Kriterien 1-10 werden bei Erfüllung der Voraussetzungen die jeweils angegebenen Punktzahlen (eine Bepunktungszahl pro Kriterium, mögliche Ausnahme bei Kriterium 6) ohne weitere Differenzierung erreicht. Bei dem Kriterium 11 können je nach Bewertung des individuellen Antrages auch Punktzahlen unterhalb der angegebenen Höchstpunkte erreicht werden. Bei negativen regionalökonomischen Auswirkungen sind auch negative Bepunktungen bis insgesamt max. -20 Punkte möglich.